

BEV-SCHIEDSRICHTERORDNUNG (SRO)

I. ORGANISATION

Artikel 1

- 1. Die regionale Aufteilung des BEV-Verbandsgebietes nach Art. 1 EHO gilt auch für den Schiedsrichterbereich. Der Regionalschiedsrichterobmann führt die lizenzierten Schiedsrichter der jeweiligen Region. Er nimmt die Schiedsrichtereinteilung in der Region für den Spielverkehr auf BEV-Ebene wahr, sofern ihm dies vom BEV-Schiedsrichterobmann übertragen wurde, bzw. keine anderen Regelungen getroffen sind.
- 2. Lizenzierte Schiedsrichter einer Region, sind alle aktiven Schiedsrichter mit Hauptwohnsitz (überwiegender Aufenthalt) innerhalb der betreffenden Region, die Mitglied in einem eishockeytreibenden Mitgliedsverein des BEV sind und deren Schiedsrichtereinsätze für einen eishockeytreibenden Mitgliedsverein des BEV gewertet werden.
- **3.** Für die Aus- und Weiterbildung der Schiedsrichter im BEV-Verbandsgebiet, sowie für ihren leistungsgemäßen Einsatz, sind der BEV-Schiedsrichterobmann und der BEV-Schiedsrichterausschuss zuständig.
- **4.** Eishockeyspiele dürfen nur von lizenzierten Schiedsrichtern geleitet werden.

Artikel 2

BEV-SCHIEDSRICHTERAUSSCHUSS

- 1. Der BEV-Schiedsrichterausschuss setzt sich zusammen aus dem BEV-Schiedsrichterobmann und den Regional-Schiedsrichter-Obleuten und dem Leiter der Schiedsrichter-Coachinggruppe. Der stellvertretende Schiedsrichterobmann wird vom Schiedsrichterausschuss aus den Reihen der Regional-Schiedsrichter-Obleute gewählt.
- **2.** Der BEV-Schiedsrichterausschuss ist verantwortlich für:
 - **2.1** Aus- und Weiterbildung der Schiedsrichter mit Lizenz für BEV-Ligen.
 - **2.2** Vergabe der leistungsgemäßen Lizenzen.
 - **2.3** Den leistungsgerechten Einsatz der Schiedsrichter im BEV.
- **3.** Der BEV-Schiedsrichterobmann wird von der Mitgliederversammlung der Fachsparte Eishockey des BEV für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er muss ein lizenzierter bzw. ehemals lizenzierter Schiedsrichter sein. Der BEV gibt personelle Änderungen des BEV-Schiedsrichterobmannes dem Leiter Schiedsrichterwesen DEB bekannt.
- 4. Das BEV-Präsidium ist berechtigt, Schiedsrichtereinteilungen zu besonderen BEV-Veranstaltungen (ARGE ALP, Bayerischer Löwe, Bayerischer Jung-Löwe) zu prüfen und evtl. auch zur Änderung an den zuständigen BEV-Schiedsrichterobmann zurückzugeben. Diese Veranstaltungen sind Turniere des BEV und nicht der Region zuzuordnen, in der die Turniere stattfinden.



Artikel 2a

BEV-Schiedsrichter-Coachinggruppe

- 1. Die Mitglieder der BEV-Schiedsrichter-Coachinggruppe haben die Aufgabe, die Schiedsrichter bei Ihren Einsätzen zu coachen. Ihre Leistungen zu beurteilen und darüber einen schriftlichen Bericht zu verfassen. Die gecoachten Schiedsrichter erhalten einen Abdruck dieses Berichtes.
- 2. Die Einteilung der Schiedsrichter-Coaches obliegt dem BEV-Schiedsrichter-Obmann. Der BEV-Schiedsrichter-Obmann kann einer Person aus dem Kreis der Schiedsrichter-Coaches die Einteilung der Schiedsrichter-Coaches und die Führung der Schiedsrichter-Coachinggruppe (Leiter der Schiedsrichter-Coachinggruppe) übertragen. Dazu hat der BEV-Schiedsrichter Obmann ein Vorschlagsrecht dieser Person, die vom Schiedsrichter-Ausschuss zu wählen ist. Mit der Wahl dieser Person und der damit verbundenen Übertragung der Tätigkeit hat diese Person Sitz und Stimmrecht im BEV-Schiedsrichter-Ausschuss, kann aber nicht zum stv. Schiedsrichterobmann gewählt werden (vgl. Art. 2 Ziff. 1 Satz 2 BEV-SR-Ordnung).
- **3.** Schiedsrichter-Coaches werden vom BEV-Schiedsrichter-Ausschuss berufen und abberufen.
- **4.** Schiedsrichter-Coaches scheiden mit Vollendung des 65. Lebensjahres als Schiedsrichter-Coach aus. Über Ausnahmen entscheidet der BEV-Schiedsrichter-Ausschuss.
- 5. Die Abrechnung der Aufwandsentschädigung (Pauschale je Spiel) erfolgt über die BEV-Geschäftsstelle zu den für die Saison festgelegten Terminen. Die Finanzierung, der Coachings, erfolgt über die Spielabgabe der Schiedsrichter (siehe Schiedsrichtergebührenordnung, Anlage E dieser DFBst.).
- 6. Schiedsrichter-Coaches erhalten einen Ausweis. Sie haben zu allen Eishockeyspielen im Bereich des Bayerischen Eissport-Verband freien Eintritt. Amtierende Schiedsrichter-Coaches erhalten eine Sitzplatzkarte und auf Wunsch eine weitere Sitzplatzkarte kostenlos, sofern Sitzplätze vorhanden sind.
- 7. Schiedsrichter-Coaches sind Offizielle nach den internationalen Spielregeln. Sie erkennen mit Annahme ihres Ausweises die Satzung und Ordnungen des BEV an und unterwerfen sich dessen Gerichtsbarkeit.
- **8.** Schiedsrichter-Coaches können auch als Verbandsaufsicht eingesetzt werden.
- **9.** Die Schiedsrichter-Coaches müssen einen der angebotenen Schiedsrichter-Lehrgänge besuchen und sich weiterbilden. Ausgenommen hiervon sind aktive DEB-Schiedsrichter die im BEV als Schiedsrichter-Coach tätig sind.
- **10.** Aufwandsentschädigung pro Spiel (umsatzsteuerfreie Pauschale):

Spiele im 3-Mann-System 75,00 €
Spiele im 2-Mann-System Senioren 65,00 €
Spiele im 2-Mann-System Nachwuchs 55,00 €



(Die Pauschale beinhaltet: Reiskosten, Verpflegungsmehraufwand und Verwaltungskosten) Hinweis:

Empfänger von Aufwandsentschädigungen müssen ihre Einnahmen, aus den Coachings im Rahmen der Steuerpflicht den Finanzbehörden mitteilen.

11. Die lizenzierten Schiedsrichter-Coaches einer jeden Region haben ein Wahlrecht bei der Wahl des Regionalschiedsrichterobmann auf die Dauer von 4 Jahren. Die Wahl erfolgt wie unter III (Rechte und Pflichten der Schiedsrichter), Artikel 5 (Rechte der Schiedsrichter), Aufzählung 5, beschrieben ist.

II. AUS- UND WEITERBILDUNG

Artikel 3

SCHIEDSRICHTERLEHRGÄNGE

- Alle BEV-Schiedsrichterlehrgänge sind kostenpflichtig. Die dafür anfallenden Kosten werden vom Präsidium des BEV festgesetzt. Das Präsidium des BEV kann auf Vorschlag des BEV-Schiedsrichterobmannes diese Kosten ganz oder teilweise erlassen, wenn der Schiedsrichter seine Einsätze für einen Eishockeytreibenden Mitgliedsverein des BEV gemäß Art. 9 SRO werten lässt.
- 1.1 Schiedsrichter-Neulinge, die eine Erstlingslizenz erworben haben und vom Spitzensportverband (DEB) für den Spitzensportverband (DEB) akquiriert werden (z.B. ehemalige Berufs-Eishockeyspieler), haben einen anteiligen Lehrgangsunkostenbeitrag von 500,00 € zzgl. gültiger MwSt., (u.a. für Unterkunft, Verpflegung, Eiskosten, Ausbildungsreferenten, Administration, etc.) zu bezahlen.
- **2.** Der BEV-Schiedsrichterausschuss führt für alle Schiedsrichter mit Lizenz für BEV-Ligen bzw. für dafür vorgesehene Schiedsrichter-Neulinge in Leistungsgruppen unterteilte Lehrgänge durch.
- 3. Der Lehrstoff ist nach nationalen und internationalen Erfordernissen sowie nach festgestellten Fehlern und Mängeln entsprechend zusammenzustellen und zu bearbeiten. Der Unterricht ist unter Einbeziehung moderner Methoden (z.B. Videoaufzeichnungen oder Lehrfilme) durchzuführen. Referate von Psychologen, Trainern und fachbezogenen Dozenten gehören zum Lehrgangsprogramm.
- 4. Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet, an den Lehrgängen seiner Leistungsgruppe teilzunehmen. Der BEV-Schiedsrichterobmann kann die Ausnahmegenehmigung erteilen, dass ein Schiedsrichter, der aus beruflichen oder privaten Gründen zum Zeitpunkt des Lehrganges verhindert ist, an einem Lehrgang einer anderen Leistungsgruppe teilnimmt.
- **5.** Bei allen Lehrgängen sind Leistungstests (Schlittschuhlauftests, schriftliche Prüfung = Regeltest und evtl. Fitnesstests) durchzuführen. Die Durchführung der Leistungstests erfolgt gemäß den veröffentlichten Ausbildungs- und Lizenzierungskriterien des BEV-Schiedsrichter-Ausschusses.
- **6.** Der BEV ist verpflichtet, jährlich mindestens einen Fortbildungslehrgang und einen Lehrgang für Schiedsrichterneulinge nach Möglichkeit getrennt voneinander durchzuführen.
- 7. Zur Aus- und Weiterbildung aller Schiedsrichter bestellt der BEV-Schiedsrichterobmann ein



Ausbildungsteam, das die Schulung aller Schiedsrichter übernimmt.

- **8.** Ein rechtlicher Anspruch auf Einladung zu den Schiedsrichter-Lehrgängen besteht nicht.
- 9. Sofern ein Teilnehmer seine Teilnahme an einem Schiedsrichter-Lehrgang kurzfristig absagt und dieser Zeitraum geringer als 14 Tage zum Rechnungseinzugsdatum der Schiedsrichter-Lehrgangsgebühren ist, wird eine Stornogebühr in Höhe von 75%, sowie eine pauschale Bearbeitungsgebühr in Höhe von 25%, der jeweils festgelegten Lehrgangsgebühren fällig.

Artikel 4

SCHIEDSRICHTERPRÜFUNGEN

- 1. Jeder Schiedsrichter muss jährlich eine Prüfung ablegen (Regeltest, Schlittschuhlauftest und Fitnesstest). Die Mindestanforderungen und die Lizenzkriterien für den Erhalt einer Lizenz werden durch den BEV-Schiedsrichter-Ausschuss festgelegt und im internen Bereich, veröffentlicht. (Grundlagen für die Ausbildung der Schiedsrichter und Prüfungsanforderungen).
- 2. Schiedsrichter, welche die Kriterien der einzelnen Lizenzklassen nicht erfüllen, werden in Einzelgesprächen auf Mängel und Probleme mit dem Ziele einer Leistungsverbesserung hingewiesen. Im Wiederholungsfall ist nach Maßgabe des BEV-Schiedsrichterausschusses bei nichterkennbarer Leistungsverbesserung auch ein Lizenzentzug zulässig.
- **3.** Schiedsrichter, die an den Prüfungen nicht teilnehmen oder die Prüfungen nicht bestehen, können keine Lizenz erhalten.
- 4. Die Entscheidung, für welche Liga ein Schiedsrichter eine Lizenz erhält, trifft der BEV-Schiedsrichterausschuss. Für die Lizenzierung sind die Ergebnisse des Regeltests, des Schlittschuhlauftests, des evtl. Fitnesstests und der Beobachtungen heranzuziehen. Aufgrund der am Lehrgang erteilten Lizenz kann kein Anspruch auf Einteilung zu Spielen jeglicher Art erhoben werden.
- 5. Rückstufungen gemäß den Kriterien für die Lizenzierung sind zulässig.

III. RECHTE UND PFLICHTEN DER SCHIEDSRICHTER

Artikel 5

RECHTE DER SCHIEDSRICHTER

- 1. Schiedsrichter haben unter Vorlage ihres gültigen Schiedsrichterausweises Anspruch auf freien Eintritt bei allen BEV-Eishockeyspielen (kein Anspruch auf Sitzplatz).
- **2. Eingeteilte** Schiedsrichter erhalten auf Anforderung zwei Sitzplatzkarten, sofern Sitzplätze vorhanden, ansonsten zwei Eintrittskarten für das von ihnen zu leitendes Spiel des BEV-Spielbetriebes.
- **3. Eingeteilten** Schiedsrichtern ist ein gesicherter Parkplatz während eines Spieles zur Verfügung zu stellen.



- **4.** Die Heimvereine werden gebeten, den **eingeteilten** Schiedsrichtern, während der Drittelpausen **Softgetränke oder Mineralwasser** zur Verfügung zu stellen.
- **5.** Amtierende Schiedsrichter haben das Recht, allen Personen in gebührender Form den Eintritt in den Schiedsrichterraum zu verwehren.
- 5. Die lizenzierten Schiedsrichter und *Schiedsrichter-Coaches* einer jeden Region wählen den Regionalschiedsrichterobmann auf die Dauer von 4 Jahren. Die Wahl erfolgt in einer durch den Regionalschiedsrichterobmann einberufenen Versammlung und muss bis spätestens am 31.01. des Jahres durchgeführt sein, in dem der ordentliche Verbandstag stattfindet. Bei der Wahl hat der BEV-Schiedsrichterobmann oder dessen Stellvertreter anwesend zu sein. Für die Durchführung der Wahl gelten die Bestimmungen der BEV-Geschäftsordnung. Gewählt werden können nur Personen, die nachstehende Voraussetzungen erfüllen:
 - a) Vollendetes 18. Lebensjahr.
 - **b)** Mindestens 5-jährige aktive Tätigkeit als Schiedsrichter.
 - c) Mitgliedschaft in einem eishockeytreibenden Mitgliedsverein des BEV.
 - **d**) Darf nicht mehr aktiv als Schiedsrichter tätig sein (im Amt befindliche Personen haben Bestandsschutz).

PFLICHTEN DER SCHIEDSRICHTER

- Mit Annahme des Schiedsrichter-Ausweises erkennt der Schiedsrichter die Satzung und Ordnungen des DEB und des BEV an und unterwirft sich deren Gerichtsbarkeit.
 Darüber hinaus unterwirft sich der Schiedsrichter beim Einsatz im LEV-überschreitenden LEV-Meisterschaftsspielbetrieb gem. Art. 24 DEB SpO der Gerichtsbarkeit des federführenden LEV.
- 2. Der Schiedsrichter ist verpflichtet, einen einwandfreien sportlichen Lebenswandel zu führen. Entgleisungen von Schiedsrichtern jeglicher Art werden mit Geldbußen, Zeitsperren hinsichtlich der Schiedsrichter-Tätigkeit, oder mit Lizenzentzug durch die BEV-Gerichte geahndet.
- **3.** Schiedsrichtern ist die Erläuterung oder Kommentierung von Regelentscheidungen nur gegenüber den jeweiligen Teamoffiziellen, nicht jedoch gegenüber anderen Personen/Medien, gestattet. Dies gilt auch bei der Teilnahme an Internet-Chats oder Foren.
- 4. Eingeteilte Schiedsrichter sind verpflichtet, 60 Minuten vor Spielbeginn im Stadion zu sein. Siehe hierzu auch Ziffer 3.3.8.1 dieser DFBst. Für Nachwuchsspiele sind in begründeten Ausnahmefällen Ausnahmen möglich, wenn z.B. einer der eingeteilten Schiedsrichter zu einem weiteren Nachwuchsspiel eingeteilt ist und dadurch deshalb zum nachfolgenden Spiel nicht das vorgeschriebene Zeitfenster einhalten kann.
- **5.** Grundsätzlich ist der Aufenthalt in der Schiedsrichter-Kabine vor, während und nach dem Spiel sowie in den Spielpausen gestattet,
 - a) nur den Schiedsrichtern selbst,
 - b) dem Spielberichtsführer zur Vorlage und Bearbeitung der Spiel- u. Zusatzberichte,
 - c) den Beauftragten des Heimvereins zur Auszahlung der Schiedsrichter -Gebühren und evtl. Bereitstellung eines Imbisses,
 - d) einer eingeteilten Verbandsaufsicht,
 - e) dem Schiedsrichtercoach,



- f) einem Mannschaftsführer zur Anmeldung eines Zusatzberichtes oder Protestes,
- g) sowie den Trainern zur Vorlage ihrer Lizenz und Eintragungen in den Spielbericht. Anderen Personen ist der Aufenthalt in der Schiedsrichter-Kabine <u>ausdrücklich</u> untersagt. Zuwiderhandlungen haben Konsequenzen gemäß EHRO zur Folge.
- 6. Analoge Schreibweise der Wettkampfformalitäten
 Mit Beginn der Wettkampfsaison 2025/2026 wird die analoge Schreibweise der
 Wettkampfformalitäten <u>nur</u> noch für Freundschaftsspiele und Freundschaftsturniere
 angewandt. Für den Meisterschaftsspielbetrieb darf die analoge Schreibweise nur noch im
 Falle eines Systemausfalls des elektronischen Spielberichtsprogramm "egrep" angewandt
 werden. In diesem Fall ist umgehend nach Bekanntwerden des Umstandes der zuständige
 Spielgruppenleiter zu informieren und die weitere Vorgehensweise abzusprechen.
- **6.1 Vor dem Spiel:** Der Schiedsrichter kontrolliert den vom Punktrichter ausgefüllten und vorgelegten Spielbericht. Dabei sind folgende Kontrollen durchzuführen:
- 6.2 Vollständige Ausfüllung des Spielberichtes mit Unterschriftsleistung des Punktrichters, des Spielzeitnehmers, des Strafbankbetreuers, der Mannschaftsführer, Trainer (Lizenz-Nr.) und des Arztes bzw. des Verantwortlichen des Sanitätsdienstes. Ferner Kontrolle der genehmigten Werbung mit entsprechender Unterschrift. Entgegennahme der Mannschaftsaufstellung sowie Unterzeichnung derselben und Angabe des Datums. Die Schiedsrichter haben vor Spielbeginn die Anzahl der vorhandenen Spieler sowie die Mindestspielstärke zu kontrollieren und auf dem Spielbericht (Spalte Zahl der Spieler) durch Unterschrift zu dokumentieren.
- 6.3 Die Spielerpässe können sowohl in Papierform als auch digital (z.B. auf Tablet oder Smartphone) vorgelegt werden. Bereits ausgestellte Spielerpässe in Papierform behalten ihre Gültigkeit. Neu ausgestellte Spielerpässe, Verlängerungen oder Altersumschreibungen von Spielerpässen, werden den Vereinen digital als PDF-Datei zur Verfügung gestellt. Bei den Spielerpässen ist die Übereinstimmung der Spielernamen und der Passnummern auf dem Spielbericht, Spielberechtigung ab wann, für welchen Verein und für welche Altersklasse zu kontrollieren. Bei Nachwuchsspielern zusätzlich: ist die Altersumschreibung vorgenommen worden.
- 6.4 Gastspielgenehmigungen, Try-Outs und Sondergenehmigungen müssen wie gewohnt in Papierform zur Kontrolle vorgelegt werden.
- 6.5 Nach dem Spiel: Es erfolgt die Kontrolle des gesamten Spielberichtes (siehe Ziffer 3.3.4.4 und Ziffer 3.3.4.5 BEV-Durchführungsbestimmungen). Nach Leistung der Unterschrift ist der Spielbericht sowie evtl. erstellte Zusatzmeldungen über meldepflichtige Strafen und Vorfälle durch die Schiedsrichter an die Spielberichtsprüfstelle zu senden. <u>Der Veranlasser der</u> Zusatzmeldung ist unbedingt anzugeben. Bei Matchstrafen müssen die Spielerpässe der bestraften Spieler nicht mehr eingezogen werden und an die Spielberichtprüfstelle eingesendet werden. Nationale- und internationale Gastspielgenehmigungen (Kopie) und Sondergenehmigungen sind zusammen mit dem Spielbericht sowie evtl. erstellten Zusatzmeldungen an die Spielberichtsprüfstelle zu senden. Die Schiedsrichter sind verpflichtet, bis 30 Minuten nach Spielende im Stadion zu verbleiben. Zusatzmeldungen der Mannschaftsführer müssen angenommen und ebenfalls an die BEV-Spielberichtsprüfstelle gesandt werden. Der Veranlasser der Zusatzmeldung ist unbedingt anzugeben. Seit der Wettkampfsaison 2023/2024 sind die Spielberichte, Zusatzmeldungen, ggf. Mannschaftsaufstellungen und Gastspielgenehmigungen (national/international) unmittelbar nach Spielende digital der Spielberichtsprüfstelle zu übermitteln. Beim 2-Mann-System ist in



geraden Jahren der im Alphabet zuletzt Genannte, in ungeraden Jahren der im Alphabet zuerst Genannte für die Absendung verantwortlich. Beim 3-Mann-System ist der Hauptschiedsrichter für die Absendung verantwortlich Im 4-Mann-System ist in geraden Jahren der im Alphabet zuletzt Genannte, in ungeraden Jahren der im Alphabet zuerst Genannte, der beiden Hauptschiedsrichter, verantwortlich. Verspätet eingegangene Spielberichte bei der Spielberichtsprüfstelle werden Mittels Strafbescheid gegen den verantwortlichen Schiedsrichter geahndet. Der Heimverein ist verpflichtet, für den Gastverein sowie für den Eigenbedarf, Kopien zu erstellen. **Spielberichte** dürfen durch den/die Schiedsrichter nur innerhalb der 30-Minutenfrist nach Spielende, zusammen mit den Mannschaftsführern und dem Bankpersonal geändert werden. Ein entsprechender Vermerk ist in einer Zusatzmeldung aufzunehmen.

- 7. Digitale Schreibweise der Wettkampfformalitäten
 - Mit Beginn der Wettkampfsaison 2025/2026 wird für alle Altersklassen und Ligen für Meisterschaftsspiele und Meisterschaftsturniere die digitale Schreibweise der Wettkampfformalitäten über das elektronische Spielberichtsprogramm "egrep" verbindlich eingeführt.
- 7.1 <u>Vor dem Spiel:</u> Der Schiedsrichter kontrolliert die vom Punktrichter ausgefüllte und vorgelegte Mannschaftsaufstellung. Dabei sind folgende Kontrollen durchzuführen:
- 7.2 Vollständige Ausfüllung der Mannschaftsaufstellung mit Unterschriftsleistung des Punktrichters, des Spielzeitnehmers, des Strafbankbetreuers, der Mannschaftsführer, Trainer (Lizenz-Nr.) und des Arztes bzw. des Verantwortlichen des Sanitätsdienstes bis längstens 45 Minuten vor Spielbeginn. Ferner Kontrolle der genehmigten Werbung mit entsprechender Unterschrift. Die Schiedsrichter haben vor Spielbeginn die Anzahl der vorhandenen Spieler sowie die Mindestspielstärke zu kontrollieren und durch Unterschrift zu dokumentieren. Nach Spielbeginn sind Änderungen an der Mannschaftsaufstellung nicht mehr zulässig.
- 7.3 Die Kontrolle der Spielerpässe entfällt. Allerdings müssen von den Vereinen auf Verlangen die Spielerpässe in digitaler oder Papierform vorgelegt werden können. Gleiches gilt für Förderlizenzen, Sondergenehmigungen, Werbegenehmigungen und für die Trainerlizenz.
- 7.4 Nach dem Spiel: Es erfolgt die Kontrolle des gesamten Spielberichtes und ggf. der Zusatzmeldungen (siehe Ziffer 3.3.4.4 und Ziffer 3.3.4.5 BEV-Durchführungsbestimmungen). Einsprüche gegen die Richtigkeit von Eintragungen im Spielbericht können nur durch die Mannschaftsführer innerhalb von 30 Minuten nach Spielende gestellt werden. Werden Falscheintragungen festgestellt, sind diese sofort durch die Schiedsrichter zu korrigieren. Spätere Änderungen sind nicht zulässig. Erst nach Freigabe durch die Schiedsrichter darf der <u>Spielbericht und alle weiteren Unterlagen (wie Zusatzmeldungen, Penaltybogen) durch den</u> offiziellen Punkterichter an die Spielberichtsprüfstelle übermittelt (hochgeladen) werden. Nach Leistung der Unterschrift durch die Schiedsrichter ist der Spielbericht sowie evtl. erstellte Zusatzmeldungen über meldepflichtige Strafen und Vorfälle durch die Schiedsrichter an die Spielberichtsprüfstelle zu senden. Die Schiedsrichter sind verpflichtet, bis 30 Minuten nach Spielende im Stadion zu verbleiben. Zusatzmeldungen der Mannschaftsführer müssen angenommen und ebenfalls an die BEV-Spielberichtsprüfstelle gesandt werden. Der Veranlasser der Zusatzmeldung ist unbedingt anzugeben. Beim 2-Mann-System ist in geraden Jahren der im Alphabet zuletzt Genannte, in ungeraden Jahren der im Alphabet zuerst Genannte für die Absendung verantwortlich. Beim 3-Mann-System ist der Hauptschiedsrichter für die Absendung verantwortlich Im 4-Mann-System ist in geraden Jahren der im Alphabet zuletzt Genannte, in ungeraden Jahren der im Alphabet zuerst Genannte, der beiden



Hauptschiedsrichter, verantwortlich. Verspätet eingegangene Spielberichte bei der Spielberichtsprüfstelle werden Mittels Strafbescheid gegen den verantwortlichen Schiedsrichter geahndet. Der Heimverein ist verpflichtet, für den Gastverein sowie für den Eigenbedarf, Kopien zu erstellen.

- 8. Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet, das ihm übertragene Spiel zu leiten. Dabei spielt die Klassenzugehörigkeit der beteiligten Vereine und die Lizenz des beauftragten Schiedsrichters keine Rolle. Spielabsagen werden nur in begründeten Fällen anerkannt. Absagen auf Anrufbeantworter sind als nicht angenommen zu betrachten und daher nicht zulässig. Absagen haben unmittelbar nach Bekanntwerden des Hinderungsgrundes bei der Auftragsabsendungsstelle zu erfolgen. Absagen können nur persönlich per Telefon/Mobiltelefon erfolgen. Kurzfristige Absagen auf Anrufbeantworter/Mobilbox oder per E-Mail sind nicht zulässig. Die aus nicht rechtzeitig eingehenden Absagen entstehenden Kosten für die Verpflichtung eines Ersatz-Schiedsrichter hat der absagende Schiedsrichter zu erstatten.
- 9. Schiedsrichter dürfen nur Spiele leiten, für die sie von der zuständigen Stelle eingeteilt worden sind. Kurzfristiges Einspringen für einen verhinderten Kollegen ohne Einverständnis der zuständigen Stelle ist nur in Notfällen statthaft, wenn in der verbleibenden Zeit diese nicht erreichbar ist Schiedsrichter ohne gültige Lizenz dürfen in keinem Fall an der Leitung eines Spieles beteiligt werden (Ausnahme: Schiedsrichter, die ihre Laufbahn beendet haben, dürfen in den Spielen/Turnieren der Kleinfeldliga der Altersklasse U9 von den Vereinen als Spielleiter eingesetzt werden). Steht in einem aktuellen Fall nur ein Schiedsrichter zur Verfügung, so kann das terminierte Spiel mit nur einem Schiedsrichter ausgetragen werden, sofern beide Mannschaften vorbehaltlos ihr Einverständnis dazu erklären. Diese Einverständniserklärung muss vor Spielbeginn vom anwesenden Schiedsrichter schriftlich per Zusatzbericht eingeholt werden. Die Schiedsrichter sind verpflichtet darauf zu achten, dass alle ihnen übertragenen Spiele ordnungsgemäß durchgeführt werden. Bei einem drohenden Spielabbruch bzw. Spielabsage vor Ort (z.B. Wetter, Zuschauerausschreitungen, defekte Licht- oder Eismaschine, zu wenige Spieler usw.) sind zuerst alle vertretbaren Maßnahmen auszuschöpfen, bevor das Spiel abgebrochen wird, bzw. das Spiel nicht begonnen wird. Über die Umstände und getroffenen Maßnahmen ist eine detaillierte Zusatzmeldung zu erstellen.
- 10. Die Schiedsrichter sind verpflichtet, bei Spielbeginn, nach den einzelnen Drittelpausen, sowie bei entsprechenden Verlängerungen das Spielfeld als Erste vor den Mannschaften zu betreten. Des Weiteren sind die Mannschaften nach den Drittelpausen bzw. nach Spielende zu beobachten, bis diese ihre Kabinen wieder betreten haben.
- 11. Grundsätzlich besteht im Bereich des Landesverbandes Bayern für alle Schiedsrichter bei allen Spielen die Pflicht, einen geeigneten Helm mit Ohrenschutz und geeigneten Augenschutz gemäß den Bestimmungen des IIHF-Regelbuches zu tragen. Zudem ist das Tragen eines zertifizierten und schnittfesten Hals- und Nackenschutzes vorgeschrieben.
- 12. Die Schiedsrichter sind bei Regelwidrigkeiten verpflichtet, vom Zeitpunkt des Verlassens der Kabine durch die Spieler zum Warmlaufen bis zum Betreten der Kabinen nach dem Spiel, auch außerhalb der effektiven Spielzeit sämtliche Strafen so zu verhängen, als wären sie während der effektiven Spielzeit erforderlich gewesen.

Im Spielbericht sind für solche Strafen folgende Zeitangaben zu machen:

Bei Vergehen vor dem Spiel 00:00
 Bei Vergehen in der ersten Pause 20:00
 Bei Vergehen in der zweiten Pause 40:00



Bei Vergehen nach dem Spiel

60:00

Spieler, die außerhalb der effektiven Spielzeit Strafen erhalten, müssen diese zu Beginn des folgenden Spieldrittels absitzen. Ein Ersatzspieler ist zu benennen, wenn die Strafe eine weitere Beteiligung des Spielers ausschließt oder dieser verletzt ist. Die Mannschaft des betreffenden Spielers spielt dann entsprechend den Regeln in Minderzahl. Spieler, die nach Spielende Strafen erhalten, brauchen diese nicht abzusitzen. Automatische Sperren bleiben bestehen.

IV. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

Artikel 7

SCHIEDSRICHTERAUSWEISE

- 1. Der Schiedsrichterausweis bestätigt die jeweilige Lizenzierung des Schiedsrichters. Er wird vom BEV nur noch digital zur Verfügung gestellt (Optik: Scheckkarte mit Lichtbild) und ist bis zum Ablaufdatum und ohne Unterschrift gültig. Jeder Schiedsrichter kann nur seinen eigenen Schiedsrichterausweis auf Mobil-Geräten (Handy oder Laptop) aufrufen.
- 2. Die Schiedsrichterausweise sind von der Optik unverändert und können auch vom einzelnen Schiedsrichter nicht verändert werden. Der Ausweis ist und bleibt Eigentum des BEV.
- **3.** Missbrauch von Schiedsrichter -Ausweisen wird bestraft.
- 4. Schiedsrichter, die nach einer mindestens zehnjährigen aktiven Tätigkeit ihre Schiedsrichter Laufbahn beenden, können auf schriftlichen Antrag eine Dauerlizenz erhalten, sofern ihr Verhalten nicht gegen die Interessen des BEV, seiner Satzung und Ordnungen verstößt. Diese Dauerlizenz berechtigt zum freien Eintritt (kein Sitzplatzanspruch) bei allen Eishockeyspielen im BEV-Spielbetrieb, aber nicht zur Leitung von Eishockeyspielen (Ausnahme: Spiele/Turnier der Kleinfeldliga in der Altersklasse U9).

Artikel 8

SCHIEDSRICHTERLISTEN

- 1. Die Liste der lizenzierten Schiedsrichter können die Vereine unter <u>www.bev-eishockey.de</u> unter der Rubrik Kontakte einsehen.
- 2. Der BEV verschickt per Mail zusätzlich die Schiedsrichterliste an die DEB-Geschäftsstelle.
- 3. Die in den Listen aufgeführten Schiedsrichter können von den Vereinen nach erfolgter Einteilung nicht mehr abgelehnt werden.



VEREINSMITGLIEDSCHAFT DER SCHIEDSRICHTER

Jeder Schiedsrichter muss Mitglied eines eishockeytreibenden Vereines sein, der Mitglied im Bayerischen Eissport-Verband ist. Schiedsrichtereinsätze sind in allen Altersklassen des gemeldeten Vereins des Schiedsrichters (verbindliche Erklärung für welchen Verein seine geleiteten Spiele gewertet werden sollen) möglich. Ausnahmen können vom BEV-Schiedsrichter-Ausschuss zugelassen werden. Jeder Schiedsrichter kann Mitglied bei mehreren Vereinen sein, muss jedoch jährlich (spätestens am Schiedsrichter-Lehrgang) eine verbindliche Erklärung abgeben, für welchen Verein er seine Schiedsrichter-Einsätze gewertet haben möchte. An diese Erklärung ist er bis zum nächsten Schiedsrichterlehrgang der folgenden Wettkampfsaison gebunden. Die Erklärung kann in dieser Zeit nicht mehr widerrufen oder geändert werden.

Ausnahmen genehmigt der BEV-Schiedsrichterausschuss.

Artikel 10

ALTERSBESTIMMUNG

- 1. Eine Lizenz kann nur für Personen erteilt werden, die sich im 16. Lebensjahr befinden. Personen, die das 45. Lebensjahr vollendet haben, können grundsätzlich keine Erstlizenz (Neulings Lizenz) erwerben.
- **2.** BEV-Schiedsrichter, die das 50. Lebensjahr erreicht haben, können keine Schiedsrichter-Lizenz mehr erhalten. Ausnahmen können nur durch den BEV- Schiedsrichterausschuss beschlossen werden.
- **3.** BEV-Schiedsrichter mit HSR-Lizenz, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, können keine BEV-HSR-Lizenz mehr erhalten, jedoch weiterhin eine BEV-Schiedsrichter-Lizenz gemäß Abs. 2 erhalten. Stichtag für die Vollendung des 50. Lebensjahres ist der 01.10. des Jahres.

Artikel 11

TÄTIGKEITSVERBOT

- Im sportrechtlichen Verfahren kann bei Vergehen der Schiedsrichter auch ein zeitlich begrenztes Tätigkeitsverbot verhängt werden.
- 2. Bei zeitlich begrenzten Tätigkeitsverboten darf während der Sperrfrist der Schiedsrichter Ausweis nicht benutzt werden. Der Schiedsrichter Ausweis wird für diese Zeit vom BEV eingezogen.
- **3.** Bei Verhängung eines Tätigkeitsverbotes auf Dauer als Schiedsrichter, muss der Schiedsrichter seinen Ausweis zurückgeben bzw. wird der Zugriff auf den Ausweis gesperrt.
- **4.** Eine Dauerlizenz kann in einem solchen Falle nicht mehr erteilt werden.
- 5. Verstößt der Inhaber einer Dauerlizenz gegen die Satzung und Ordnungen des BEV, seiner Interessen oder schädigt das Ansehen des BEV und seiner Mitglieder und Funktionäre, kann ihm durch den Schiedsrichterausschuss die Dauerlizenz entzogen werden.



SCHIEDSRICHTER ALS AKTIVE SPIELER/FUNKTIONÄRE

- 1. Die Einsätze von BEV-Schiedsrichtern, die gleichzeitig aktive Eishockeyspieler sind sowie Schiedsrichter, die gleichzeitig als Eishockey-Funktionäre in einem Verein tätig sind, regelt der BEV-Schiedsrichter-Ausschuss.
- 2. Gegen Schiedsrichter, die aktiv als Funktionäre in ihren Vereinen eingesetzt sind und in dieser Tätigkeit Verfehlungen gegenüber den amtierenden Schiedsrichtern begehen, können im Rahmen der Eishockey-Rechtsordnung Sanktionen eingeleitet werden.

Artikel 13

SONDERANORDNUNGEN

Sonderbestimmungen und Erlasse, die auf Grund besonderer Umstände und Erfahrungen während der laufenden Wettkampfsaison veröffentlicht werden und von der Eishockeykommission oder vom *BEV-Präsidium* genehmigt sind, gelten nur für die laufende Wettkampfsaison als verbindlich. Sie treten spätestens mit der nächsten Mitgliederversammlung außer Kraft.

Verstöße bzw. Nichtbeachtung der BEV-Durchführungsbestimmungen durch Schiedsrichter berechtigen den Eishockeyobmann/Schiedsrichterobmann zur Eröffnung sportrechtlicher Verfahren.

V. GEBÜHREN

Artikel 14

GEBÜHRENÜBERSICHT

Der Schiedsrichter hat bei allen Spielen, die durch ihn geleitet werden, Anspruch auf Gebühren.

Die Gebühren bestehen aus den, in der Schiedsrichtergebührenordnung (Anlage E), festgelegten und vom BEV-Präsidium genehmigten Pauschalen.

Artikel 15

VERKEHRSMITTEL

- 1. Als empfohlene Verkehrsmittel zu den Spielen gelten alle öffentlichen Verkehrsmittel, jedoch keine Luftverkehrsmittel.
- **2.** Die Benutzung eines PKW ist gestattet.

Artikel 16

KLASSENZUGEHÖRIGKEIT

Die Höhe der Pauschale richtet sich nach der Klassenzugehörigkeit der Vereine, die nach der Lizenz der Schiedsrichter. Bei Spielen von Vereinen mit verschiedenen Spielklassen zählt grundsätzlich die Spielklasse des <u>Heimvereins</u>.



GEBÜHRENABRECHNUNG

Die Schiedsrichter-Gebührenabrechnung erfolgt mittels vorgedruckter Formblätter. Die Auszahlung der Schiedsrichter-Gebühren erfolgt durch den Heimverein. Die Erstausfertigung verbleibt beim Heimverein. Die zweite Ausfertigung bleibt beim Schiedsrichter. Die Abrechnung ist komplett auszufüllen. Bei Vorlage von nicht korrekt ausgefüllten Abrechnungen darf der Verein die Zahlung bis zur Vorlage einer vollständig ausgefüllten Abrechnung verweigern.

Der Veranstalter ist verpflichtet, die Schiedsrichter-Gebühren 30 Minuten vor Spielbeginn an die Schiedsrichter auszuzahlen.

Artikel 18

BEV – SCHIEDSRICHTERGEBÜHREN

BEV-Spiele werden ausnahmslos nach der jeweils gültigen BEV- Schiedsrichter -Gebührenordnung abgerechnet.

Schiedsrichtergebühren bei

- a) Spielen zwischen LEV- und DEB-Vereinen:
 Abrechnung nach Bayernliga Kunsteis.
 Leitung der Spiele im 3-Mann-System und
 Spielen zwischen Bayernliga und DEB-Vereinen,
 Abrechnung nach Bayernliga Kunsteis
 Leitung der der Spiele im 4-Mann-System
- b) Spielen zwischen LEV- und Ausländischen Vereinen:
 Abrechnung Senioren:
 It. Spielklasse BEV.
 Abrechnung Frauen:
 It. Spielklasse BEV.
 Abrechnung Nachwuchs:
 It. Altersklasse BEV.
 Leitung der Spiele gem. Ziff. 3.3.3 der DfBst BEV.

Auf Antrag der Vereine können Spiele der lit. b) im **4-Mann-System** geleitet werden.

Artikel 19

VERGEHEN BEI GEBÜHRENABRECHNUNGEN

1. Bei vorsätzlichen Vergehen in Verbindung mit der BEV-Schiedsrichter-Gebührenabrechnung werden von den zuständigen Verbandsorganen Strafbescheide gegen die Schiedsrichter erstellt.